



# ALEXANDER DREUFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 01.01.2023**

Ab dem 01.01.2023 müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.

Ihre Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

### **Zukünftiges Vorgehen**

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten jeweils 1 x monatlich, spätestens zum bereits bekannten Lohnabrechnungstermin per Telefax oder E-Mail in Form gem. dem beigefügten Muster mit. Sollten keine Arbeitsunfähigkeiten gemeldet werden, benötigen wir kein leeres Dokument. Bitte beachten Sie, dass bei Nicht-Vorlage keine Richtigkeit der Lohnabrechnung gewährleistet werden kann.

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Dies kann allerdings lt. DATEV bis zu 14 Tage dauern. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

### **Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte**

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Beschäftigtenkreis.

### **Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:**

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen, wie gewohnt, gerne zur Verfügung.